



A-9607

Translat.

Auf dem Original steht geschrieben :

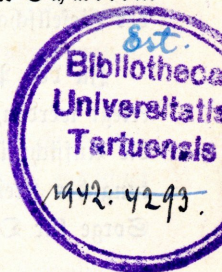
"Ich bestätige"

28. September 1891.

Für den Minister der inneren Angelegenheiten, Ministergehilfe
Senator Plehwe.

Richtig :

Unterschrieben : Vicedirector des Medicinaldepartements Schmelow.



Instruction

für die verwaltenden Aerzte der Leprosorien.

§ 1. Jedes von der Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra gegründete Leprosorium wird von einem Arzt verwaltet, welcher gemäß § 12 des Statuts dieser Gesellschaft vom Verwaltungsrath derselben ernannt wird.

§ 2. Der Arzt hat auf den regelrechten Betrieb des ihm unterstellten Leprosoriums zu achten und zu dem Zweck dasselbe wenigstens zwei Mal wöchentlich zu besichtigen. Sollte der Gesundheitszustand der Leprösen häufigere Besuche nöthig machen, so darf er sich denselben nicht entziehen.

§ 3. Der Arzt hat die materielle Verpflegung der Leprösen zu beaufsichtigen und namentlich für gute und genügende Ernährung derselben zu sorgen.

§ 4. Der Arzt ist für die Instandhaltung und die rechtzeitige Ergänzung des Inventars des Leprosoriums verantwortlich

und hat darauf zu sehen, daß Ordnung und Reinlichkeit im Leprosorium aufrecht erhalten wird.

§ 5. Der Aufseher und die übrigen Bediensteten des Leprosoriums, als: der Feldscher, das Küchenpersonal, der Hausknecht u. s. w. werden vom Arzt angestellt und vom Verwaltungsrath der Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra gagirt.

Zu den Pflichten des Aufsehers, welche diesem vom Arzt aufgelegt werden, gehört: die materielle Verpflegung der Leprösen, die Aufsicht über die Zubereitung der Speisen, die Instandhaltung der Kleider, der Leibwäsche und des Bettzeuges und die Sorge für Ordnung und Reinlichkeit im Leprosorium.

§ 6. Der Arzt hat allmonatlich die Wirthschaftsrechnungen und die Buchführung des Aufsehers zu controliren, die Monatsgagen der Angestellten auszuzahlen und das zum Betrieb des Leprosoriums nöthige Geld allmonatlich vom Kassirer der Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra zu empfangen.

Anmerkung. Zugleich hat der Arzt das Geld, welches für die in dem von ihm verwalteten Leprosorium verpflegten Kranken gezahlt wird, zu empfangen, in ein besonderes Buch einzutragen und dem Kassirer der Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra zu übergeben.

§ 7. Der Arzt ist ferner verpflichtet:

- a) die um Aufnahme nachsuchenden Leprösen zu untersuchen und gegebenen Falles die Aufnahme derselben in's Leprosorium zu verfügen;
- b) die Leprösen medicinisch zu behandeln;
- c) für die passende Beschäftigung der Leprösen nach Maßgabe ihrer Arbeitsfähigkeit zu sorgen.

§ 8. Falls ein Lepröser im Leprosorium stirbt, so wird nach Ermessen des Arztes eine medicinische Section der Leiche vorgenommen.

§ 9. Im Uebrigen hat der Arzt sich nach den Regeln der Leprosorien zu richten, welche von der Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra im Gouvernement Livland gegründet werden.

§ 10. Die Zahlung für den jährlichen Unterhalt der Leprösen wird vom Verwaltungsrath der Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra bestimmt und soll die Summe von 9 Rubeln monatlich nicht überschreiten.

Diese Zahlung wird für die vollen Monate gerechnet und muß zum Mindesten für je 3 Monate im Voraus entrichtet werden.

§ 11. Stirbt der Kranke, oder verläßt er das Leprosorium vor Ablauf der Zeit, für welche die Zahlung entrichtet worden ist, so wird dieselbe nur für diejenigen Monate zurückbehalten, welche der Kranke im Leprosorium verbracht hat; ein schon begonnener Aufenthaltsmonat wird für einen vollen gerechnet.

§ 12. Die höchste Zahl der Kranken, welche in ein Leprosorium aufgenommen werden können, hat der Verwaltungsrath der Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra nach Maßgabe der Mittel der Gesellschaft zu bestimmen.

§ 13. Falls ein im Leprosorium verpflegter Kranker sich der Hausordnung nicht fügt, so hat der Arzt das Recht denselben auszuschreiben und ihn der örtlichen Polizeibehörde zur Rückbeförderung in seine frühern Lebensverhältnisse zu übergeben. Dasselbe geschieht, wenn die Zahlung für einen Leprösen ausbleibt und trotz einer Mahnung des Arztes nicht entrichtet wird.

§ 14. Die Verwaltung eines jeden Leprosoriums wird vom Verwaltungsrath der Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra einem eignen Arzt übertragen, welcher vom Verwaltungsrath angestellt und entlassen wird. Der Arzt des Leprosoriums hat eine

berathende Stimme im Verwaltungsrath der Gesellschaft in allen Angelegenheiten, die das ihm unterstellte Leprosorium betreffen.

§ 15. Der Arzt hat dem Verwaltungsrath der Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra jährlich zum ersten Februar einen ausführlichen Bericht über die Thätigkeit des ihm anvertrauten Leprosoriums einzuliefern.

Unterschrieben: Director des Medicinaldepartements *Рагозин*.

Gegengezeichnet: Abtheilungschef *Чолодковский*.

Richtig: Abtheilungschef *Чолодковский*.

